## **MERKBLATT**



# FÜR DIE VORLAGE EINES BODENSCHUTZKONZEPTES UND DAS ERFORDERNIS EINER BODENKUNDLICHEN BAUBEGLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf mehr als 0,5 Hektar auf natürliche Böden einwirken, vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Im Bodenschutzkonzept werden alle bodenschutzrelevanten Daten, Auswirkungen und Maßnahmen beschrieben und dargestellt. Die Kriterien zur Erstellung und zur Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes stellt die DIN 19639 bereit.

Anhand eines Bodenschutzkonzeptes kann der Bauablauf effektiver geplant und organisiert werden. Wichtige Punkte können bereits bei der Ausschreibung mitaufgenommen werden, sodass nachträglich auftretende Mehrkosten oder Verzögerungen vermieden werden können. Demnach kann der Bodenschutz bei der Durchführungsplanung einbezogen und unnötige Bodenbelastung durch einen schonenden Bauablauf vermieden werden.

### Das Bodenschutzkonzept muss folgenden Mindestumfang aufweisen:

- 1) Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben:
  - Geplanter Bauablauf mit wesentlichen bodenbezogenen Arbeitsprozessen (inkl. Rekultivierung)
  - Darstellung betroffener Bodenflächen (Lagepläne, Baustelleneinrichtungsplan mit Lagerflächen; Darstellung temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme, Darstellung von Flächen zur Lagerung von und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Darstellung der Flächen, auf denen nach der Baumaßnahme eine durchwurzelbare Bodenschicht hergestellt wird)
  - Erläuterung zur eingesetzten Bautechnik und Baustellenentwässerung
- 2) Erfassen und Bewerten des Schutzgutes Boden:
  - Vorhandene Bodenkundliche Einheit (Auswertung von Kartenwerken)
  - Angaben zur Bodenart, Humusgehalt, Carbonatgehalt, Vernässung, Schichtung, Durchwurzelbarkeit (Bodenaufschluss bis Eingriffstiefe bzw. 2 m Tiefe, je nach Heterogenität ein Aufschluss je 1000 bis 4000 m²)
  - Darstellung besonders schutzwürdiger Flächen (z.B. Erosionsflächen, verdichtungsempfindliche Böden, höherwertige Fläche im Vergleich der Bodenfunktionen oder Boden-/Grünlandgrundzahl)
  - Je nach vorgesehener Verwertung oder Entsorgung: Bodenanalyse der Aufbring- und Abtragfläche für Ober- und Unterboden

- 3) Durchführungsplanung:
  - Berechnung der anfallenden Bodenvolumina je Bodenart
  - Erstellung einer Massenbilanz und Konzept zur Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial (Angabe des Einbauorts, Angabe geeigneter Flächen für die Zwischenlagerung, evtl. Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte auf Grundlage erfolgter Bodenanalysen)
- 4) Beschreibung mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, z.B.:
  - Versiegelung
  - Verdichtung und Gefügestörung
  - Vermischung der ursprünglichen Bodenschichten
  - Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen bei Bodenauftrag
  - Dauerhafter Bodenabtrag
  - Veränderung des Bodenwasserhaushaltes oder des Bodenlufthaushaltes
  - Veränderung der Vegetation bzw. Bodenbedeckung
  - Neue Schad- und Fremdstoffeinträge
- 5) Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (inkl. zeichnerische Darstellung im Bodenschutzplan), z.B.:
  - Minimierung der Bau- und Eingriffsflächen
  - Maßnahmen zur Schonung besonders Schutzwürdiger Flächen, Bevorzugung vorbelasteter und minderwertiger Flächen
  - bodenschonender Bauzeitenplan
  - Bauvorgaben bei schlechter Witterung
  - Vorgaben zu Arbeitstechniken und Geräten
  - Vorgaben zur Zwischenlagerung des Bodenaushubs
  - Vorgaben zur Folgebewirtschaftung bzw. Rekultivierung
  - Vorgaben zu Untersuchungen (z.B. Bestimmung der Bodenfeuchte)
- 6) Evtl. Vorgaben zur baubegleitenden Dokumentation (abhängig vom Vorhaben und der Empfindlichkeit der Böden)

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist durch den Vorhabenträger schriftlich zu bestätigen, dass die Hinweise und Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes während der Bauausführung beachtet und eingehalten wurden.

### **Bodenkundliche Baubegleitung:**

Bei Vorhaben, durch die ein Eingriff in mehr als 1,0 ha natürlichen Boden erfolgt, kann nach Einzelfallentscheidung der unteren Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich werden (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG).

Für die <u>Anerkennung eines Bodenauftrags im naturschutzrechtlichen Ökokonto</u> ist im Schwarzwald-Baar-Kreis unabhängig von der Größe der Auftragsfläche die Begleitung der Maßnahme (Bodenab- und Bodenauftrag) durch eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich.

Die bodenkundliche Baubegleitung überprüft und dokumentiert in der Bauphase die Einhaltung der bodenbezogenen Hinweise und Auflagen der rechtlichen Gestattung des Vorhabens, sowie die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept. Der erforderliche Umfang der Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung unterscheidet sich in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit der Böden, der Dauer und Eingriffsintensität der Baumaßnahme und der Komplexität der Maßnahmen und kann i.d.R. dem Bodenschutzkonzept entnommen werden. Ergibt sich bei der Bauausführung die Notwendigkeit einer Abweichung vom Bodenschutzkonzept, bedarf dies der Abstimmung mit dem Vorhabenträger und der zuständigen Behörde.

### Merkblätter und Regelwerke:

- DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben"
- DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial"
- DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten"
- LABO: Vollzugshilfe zu §12 BBodSchV <a href="https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe">https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe</a> 110902 9be.pdf